

Nichtamtliche Lesefassung der Geschäftsordnung für die Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses des Unstrut-Hainich-Kreises

- Geschäftsordnung beschlossen im Jugendhilfeausschuss am 12.09.2024

gültig ab 13. September 2024

(Ermächtigungsgrundlagen)

§ 1 Einberufung

- (1) Die Unterausschüsse sind von der Verwaltung mindestens zweimal im Jahr und zusätzlich bei Bedarf einzuberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin per Mail.
- (2) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich. Die Sitzungen können in Präsenz, Online oder in Hybridform stattfinden.
- (3) Die Unterausschüsse haben Bestand für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Jugendhilfeausschusses.

§ 2 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Unterausschüsse werden jeweils gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Satzung für das Jugendamt des Unstrut-Hainich-Kreises durch den Jugendhilfeausschuss per Beschluss bestellt.
- (2) Die stimmberechtigten Kreistagsmitglieder sowie die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe des Jugendhilfeausschusses reichen jeweils einen untereinander abgestimmten Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder in die Unterausschüsse ein. Falls keine untereinander abgestimmten Vorschläge eingereicht werden, wird aus den Reihen der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bzw. der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe des Jugendhilfeausschusses die benötigte Anzahl an Mitgliedern gewählt. Wahlberechtigt sind hier jeweils nur die stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bzw. die

stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe des Jugendhilfeausschusses.

- (3) Die Unterausschüsse werden seitens der Verwaltung durch zwei Mitarbeiter des Jugendamtes begleitet. Es werden keine Stellvertreter benannt.
- (4) Sachkundige Bürger oder Jugendliche/Gruppen sowie Verwaltungsmitarbeitende können zu den einzelnen Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 3 Vorsitz

Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden werden aus den Reihen der Unterausschüsse gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 der Satzung für das Jugendamt des Unstrut-Hainich-Kreises gewählt.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Unterausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Unterausschusses.
- (2) Die Unterausschüsse fassen keine Beschlüsse mit direkter Außenwirkung.

§ 5 Berichterstattung

Jeder Unterausschuss wählt einen Sprecher, welcher regelmäßig über die Arbeit des Unterausschusses im Jugendhilfeausschuss berichtet.

§ 6 Aufgaben

- (1) Grundlegende Aufgabe der Unterausschüsse ist die Steuerung und Überwachung der Planungsprozesse im jeweiligen Sachgebiet. Sie greifen Planungsthemen auf und begleiten diese fachlich bis zur Beschlussfähigkeit. Die Unterausschüsse haben eine begleitende und beratende Funktion für den

Jugendhilfeausschuss. Der Jugendhilfeausschuss kann dem jeweiligen Unterausschuss durch Beschluss Aufgaben übertragen.

- (2) Der Unterausschuss „Jugendarbeit“ betrachtet den Aufgabenbereich der §§ 11 bis 14 SGB VIII. Wichtigste Aufgabe ist die Begleitung der Erstellung des Jugendförderplanes und dessen Umsetzungsbegleitung nach § 16 Abs. 2 ThürKJHAG. Arbeitsgrundlagen des Ausschusses sind u. a. die Richtlinien „Örtliche Jugendförderung“ und die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Unterausschuss „Hilfen zur Erziehung“ betrachtet den Aufgabenbereich der §§ 16 bis 21 sowie §§ 27 bis 42 SGB VIII. Wichtigste Aufgabe ist die Begleitung der Erstellung eines Jugendhilfeplanes „Hilfen zur Erziehung“ nach § 23 b ThürKJHAG und dessen Umsetzungsbegleitung.

§ 7

Sitzungsprotokoll

Über jede Sitzung der Unterausschüsse ist durch die Verwaltung des Jugendamtes ein Protokoll anzufertigen und in der nächsten Sitzung durch Auslage den Unterausschussmitgliedern zur Einsicht zu geben. Das Protokoll ist vom Ausschussvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils für alle Geschlechtsformen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach Ihrer Beschlussfassung in Kraft.